



rapidobject[®]
ideenzumanfassen

Rapidobject GmbH - Weißenfeller Straße 84 - 04229 Leipzig

Bitte füllen Sie folgende Felder aus:

Firmenname:

Vor- und Zuname:

Straße und Hausnummer:

Postleitzahl:

Ort:

Land:

Telefon:

Mail:

Kundennummer:

Geheimhaltungs- und Verwendungsbeschränkungsvereinbarung

zwischen

- nachfolgend Auftraggeber -

und

Rapidobject GmbH, Weißenfeller Straße 84, 04229 Leipzig

- nachfolgend Rapidobject -

Präambel

Rapidobject fertigt dreidimensionale Werkstücke nach vom Auftraggeber vorgegebenen Maßen und Formen (darunter, aber nicht nur: 3D-Druck, 3D-Konstruktion, 3D-Modeling, 3D-Visualisierung, 3D-Scannen). Zur Erstellung von Kostenvoranschlägen sowie zur Auftragsabwicklung müssen Auftraggeber und Interessenten (nachfolgend nur Auftraggeber) Rapidobject Informationen, insb. Druckdaten übermitteln, an denen die Auftraggeber Geheimhaltungsinteressen haben können.

Rapidobject ist nach DIN ISO 9001 : 2015 und DIN ISO 27001 : 2013 zertifiziert. Dies beinhaltet unter anderen die Einhaltung sehr strenger Datenschutz- und Geheimhaltungsstandards, was regelmäßig von der Zertifizierungsstelle überwacht wird. Dadurch ist der Schutz der von Auftraggebern übermittelten Informationen bereits gewährleistet

Ungeachtet dessen vereinbaren Rapidobject und der Auftraggeber (nachfolgend gemeinsam als Vertragspartner bezeichnet) zum Schutz der Informationen des Auftraggebers, aber auch der Informationen von Rapidobject ergänzend eine explizite Geheimhaltung gemäß den nachfolgenden Regelungen:

§ 1 Definitionen

(1) Vertrauliche Informationen sind alle verkörpert oder mündlichen Informationen und Daten, wie

Rapidobject GmbH · Geschäftsführerin: Petra Wallasch · Weißenfeller Str. 84 · 04229 Leipzig

Telefon: +49 (0) 341 23 18 37 30 · Telefax: +49 (0) 341 23 18 37 69 · info@rapidobject.com · www.rapidobject.com · facebook.com/rapidobject
St.Nr.: 232 / 117 / 04004 · Ust.-ID: DE814858624 · Handelsregister: AG Leipzig HRB 25107

Commerzbank Leipzig · Konto: 01 1311 6300 · BLZ: 86080000 · BIC: DRESDEFF860 · IBAN DE 75 8608 0000 0113 1163 00



beispielsweise technische oder geschäftliche Daten, Unterlagen oder Kenntnisse sowie mögliche Muster, die die Vertragspartner im Zusammenhang mit dem oben genannten Zweck austauschen und die - soweit schriftlich, in anderer Form verkörpert oder elektronisch übermittelt - als vertraulich oder mit einem entsprechenden ähnlichen Vermerk gekennzeichnet oder - soweit mündlich erteilt - bei der Mitteilung als vertraulich oder mit einem entsprechenden ähnlichen Hinweis bezeichnet werden. Vertrauliche Informationen umfassen auch sämtliche hiervon erstellte Kopien und Zusammenfassungen.

(2) „Berechtigte Personen“ sind jeweils die Vertragspartner, deren Organe und Mitarbeiter sowie mit den jeweiligen Vertragspartnern verbundene Unternehmen, deren Organe und Mitarbeiter, sofern sie jeweils einer den Schutz dieser Vereinbarung nicht unterschreitenden Vertraulichkeitsverpflichtung gegenüber dem Vertragspartner unterliegen. Berechtigte Personen sind ferner beruflich oder vertraglich zur Verschwiegenheit verpflichtete Berater der Vertragspartner.

Berechtigte Personen sind zudem Unternehmer/Unternehmen, die mit dem Vertragspartner nicht verbunden sind, aber von ihm zur Unterstützung beauftragt werden. Sie sind ebenfalls nur berechtigt, sofern sie jeweils einer den Schutz dieser Vereinbarung nicht unterschreitenden Vertraulichkeitsverpflichtung gegenüber dem Vertragspartner unterliegen. Sie sind ferner nicht berechtigt, sofern der Vertragspartner ihrer Beauftragung widerspricht.

(3) „Verbundene Unternehmen“ sind Unternehmen im Sinne der §§ 15 ff. AktG.

(4) „Mitarbeiter“ sind Arbeitnehmer der Vertragspartner und der jeweiligen verbundenen Unternehmen sowie Mitarbeiter ohne Arbeitnehmerstatus wie z.B. freie Mitarbeiter und Zeitarbeitskräfte

§ 2 Geheimhaltung, beschränkte Verwendung

(1) Die Vertragspartner werden die Vertraulichen Informationen streng vertraulich behandeln und sie Dritten, die nicht Berechtigte Personen sind, weder weiterleiten noch auf sonstige Weise zugänglich machen sowie geeignete Vorkehrungen zum Schutz der Vertraulichen Informationen treffen, mindestens aber diejenigen Vorkehrungen, mit denen sie sensible Informationen über ihr eigenes Unternehmen schützen.

(2) Die Vertragspartner werden sämtliche Berechtigten Personen, die Vertrauliche Informationen erhalten, über Inhalt und Umfang der Rechte und Pflichten aus dieser Vereinbarung informieren und sicherstellen, dass alle Berechtigten Personen die Bestimmungen dieser Vereinbarung einhalten.

(3) Die Vertragspartner werden die Vertraulichen Informationen ausschließlich zum in der Präambel genannten Zweck verwenden. Insbesondere werden die Vertragspartner die Vertraulichen Informationen nicht nutzen, um sich im Wettbewerb einen geschäftlichen Vorteil gegenüber dem anderen Vertragspartner oder einem mit ihm Verbundenen Unternehmen zu verschaffen.

(4) Die Vertragspartner werden den anderen Vertragspartner unverzüglich informieren, wenn sie, ihre Organe, Mitarbeiter oder Berater Kenntnis davon erlangen, dass Vertrauliche Informationen unter Verstoß gegen diese Vereinbarung weitergegeben wurden

§ 3 Ausnahmen

Die in Ziffer 2 dieser Vereinbarung enthaltenen Verpflichtungen gelten nicht für vertrauliche Informationen, die

(1) dem empfangenden Vertragspartner und/oder seinen Organen und/oder Mitarbeitern bereits vor deren Überlassung ohne Verpflichtung zur Geheimhaltung rechtmäßig bekannt waren;

(2) öffentlich zugänglich waren, sind oder werden, ohne dass dies der empfangende Vertragspartner und/oder seine Organe und/oder seine Mitarbeiter zu vertreten haben,

(3) dem empfangenden Vertragspartner und/oder seinen Organen und/oder seinen Mitarbeitern von einem Dritten rechtmäßig und ohne Geheimhaltungsverpflichtung mitgeteilt bzw. überlassen werden, vorausgesetzt der Dritte verletzt - nach Kenntnis des empfangenden Vertragspartners - bei der Übergabe der Informationen keine eigene Geheimhaltungsverpflichtung;

(4) vom empfangenden Vertragspartner und/oder seinen Organen und/oder seinen Mitarbeitern unabhängig und ohne Rückgriff auf vertrauliche Informationen oder gemäß den in § 3 (1)-(3) oder (5) geregelten Ausnahmen entwickelt worden sind; oder



(5) von dem überlassenden Vertragspartner schriftlich freigegeben worden sind.

Derjenige Vertragspartner, der sich auf eine Ausnahme beruft, hat das Vorliegen dieser Voraussetzungen nachzuweisen.

Der empfangende Vertragspartner darf vertrauliche Informationen des überlassenden Vertragspartners offenbaren, soweit der empfangende Vertragspartner hierzu aufgrund einer behördlichen oder richterlichen Anordnung oder zwingender rechtlicher Vorschriften verpflichtet ist. Der empfangende Vertragspartner hat den überlassenden Vertragspartner darüber zwecks Wahrnehmung seiner Rechte unverzüglich schriftlich zu informieren und das ihm Zumutbare zu unternehmen, um sicherzustellen, dass die vertraulichen Informationen vertraulich behandelt werden. Derart offenbarte vertrauliche Informationen müssen als „vertraulich“ gekennzeichnet sein.

§ 4 Zurückweisung

Jeder Vertragspartner hat das Recht, die Annahme von Informationen vor deren Überlassung zurückzuweisen. Dennoch überlassene Informationen unterliegen nicht der Geheimhaltungspflicht nach dieser Vereinbarung. Kein Vertragspartner ist verpflichtet, bestimmte Informationen offen zu legen.

§ 5 Lizenzen/Gewerbliche Schutzrechte

Lizenzen oder sonstige Rechte, gleich welcher Art, insbesondere Namensrechte, sowie Rechte an Patenten, Gebrauchsmustern und/oder Marken sowie sonstige gewerbliche Schutzrechte, werden durch diese Vereinbarung weder eingeräumt, noch ergibt sich hieraus eine entsprechende Pflicht, derartige Rechte einzuräumen. Der empfangende Vertragspartner ist nicht dazu berechtigt, mit den vertraulichen Informationen Patente oder andere gesetzliche Schutzrechte anzumelden. Die Überlassung der vertraulichen Informationen begründet für den empfangenden Vertragspartner keine Vorbenutzungsrechte.

§ 6 Unentgeltlichkeit; Gewährleistungs- und Haftungsausschluss

Die Überlassung der vertraulichen Informationen erfolgt unentgeltlich.

§ 7 Laufzeit; weitere Verträge

Diese Vereinbarung tritt mit der Unterzeichnung durch beide Vertragspartner in Kraft.

Sie kann von beiden Parteien mit sofortiger Wirkung schriftlich gekündigt werden, solange keine vertraulichen Informationen offenbart wurden. Ansonsten endet sie ein (1) Jahr nach Inkrafttreten.

Vor dem Ende dieser Vertragslaufzeit kann jeder Vertragspartner diese Vereinbarung durch schriftliche Mitteilung an den anderen Vertragspartner mit einer Frist von dreißig (30) Tagen kündigen.

Die sich aus dieser Vereinbarung ergebenden Verpflichtungen hinsichtlich der bis zum Ende der Vertragslaufzeit empfangenen vertraulichen Informationen bleiben jedoch für jeden der Vertragspartner auch nach Vertragsende für die Dauer von zehn (10) Jahren ab Vertragsende bestehen. Die Vertragspartner sind nicht zum Abschluss weiterer Verträge hinsichtlich des in der Präambel genannten Zwecks verpflichtet.

§ 8 Haftung für Mitarbeiter und für Berater

Für den Fall, dass ein Vertragspartner vertrauliche Informationen berechtigten Personen weitergegeben oder offengelegt hat, haftet dieser Vertragspartner gegenüber dem anderen Vertragspartner für Handlungen oder Unterlassungen von diesen berechtigten Personen, die zu einer unberechtigten Weitergabe oder Offenlegung



dieser vertraulichen Informationen führen so, als handelte es sich um eigene Handlungen oder Unterlassungen des Vertragspartners.

§ 9 Streitbeilegung

Sollten im Zusammenhang mit dieser Vereinbarung Streitigkeiten entstehen, so werden sich die Vertragspartner bemühen, diese gütlich durch Einigung zwischen den für das Projekt Verantwortlichen beizulegen. Jeder Vertragspartner kann verlangen, dass auf beiden Seiten ein Vertreter des höheren Managements an den Verhandlungen beteiligt wird. Jeder Vertragspartner hat jederzeit das Recht, die Verhandlungen durch schriftliche Erklärung gegenüber dem anderen Vertragspartner für beendet zu erklären und die Durchführung des im folgenden Absatz genannten ADR-Verfahrens zu verlangen.

— Kommt es zu keiner Einigung gemäß dem ersten Absatz, werden die Vertragspartner versuchen, sich auf ein Alternative Dispute Resolution (ADR)- Verfahren (z.B. Mediation, Schlichtung, Schiedsgutachten, Dispute Board, Adjudication) zu einigen. Kommt auch insoweit eine Einigung nicht innerhalb von vierzehn (14) Tagen nach Scheitern der Verhandlungen nach dem ersten Absatz zustande oder führt das ADR-Verfahren nicht innerhalb von zwei (2) Monaten nach dessen Einleitung zu einer Streitbeilegung, kann jeder Vertragspartner ein Schiedsverfahren nach dem folgenden Absatz einleiten.

— Alle aus oder in Zusammenhang mit der gegenwärtigen Vereinbarung sich ergebenden Streitigkeiten, einschließlich solcher hinsichtlich ihres Bestehens, ihrer Gültigkeit oder ihrer Beendigung, werden nach der Schiedsgerichtsordnung der Internationalen Handelskammer von einem oder mehreren gemäß dieser Ordnung ernannten Schiedsrichtern endgültig entschieden. Der Sitz des Schiedsgerichts ist Berlin. Das auf internationale Schiedsverfahren anwendbare Recht am Sitz des Schiedsgerichts kommt zur Anwendung, soweit die vorgenannte Schiedsgerichtsordnung keine Regelung enthält. Die Sprache des Schiedsverfahrens ist Deutsch.

Jeder Vertragspartner hat das Recht, einstweiligen Rechtsschutz nach den Regeln der ICC über den pre arbitral Referee geltend zu machen.

Den Vertragspartnern steht es frei, vorläufigen Rechtsschutz bei den ordentlichen Gerichten zu suchen, vorausgesetzt, die endgültige Entscheidung des Rechtsstreits erfolgt durch das zuständige Schiedsgericht.

§ 10 Übertragbarkeit

Keiner der Vertragspartner kann diese Vereinbarung oder einzelne Rechte oder Verpflichtungen aus dieser Vereinbarung ohne schriftliche Zustimmung des anderen Vertragspartners auf Dritte übertragen.

— Unter Fortgeltung dieser Vereinbarung zwischen den Vertragspartnern kann jedoch jeder Vertragspartner ohne Zustimmung des anderen Vertragspartners jene Rechte und Verpflichtungen aus dieser Vereinbarung auf einen Nachfolger im Geschäft oder Erwerber übertragen, welcher das erworbene Geschäft oder den wesentlichen Teil des erworbenen Geschäfts betreffen, sei es im Wege eines Anteilerwerbs, des Erwerbs einzelner Vermögensgegenstände oder auf andere Weise. Falls Geschäftsnachfolger oder der Erwerber des Geschäfts kein Mitarbeiter oder Berater ist, wird der übertragende Vertragspartner den anderen Vertragspartner schriftlich informieren. Der übertragende Vertragspartner und der andere Vertragspartner bleiben hinsichtlich jener Rechte und Verpflichtungen aus dieser Vereinbarung gebunden, die bis zur Übertragung entstanden sind oder ihren Ursprung haben.

§ 11 Schriftform

Änderungen und Ergänzungen dieser Vereinbarung bedürfen der Schriftform; dies gilt auch für eine Änderung des Schriftformerfordernisses selbst.



§ 12 Teilunwirksamkeit

Für den Fall, dass einzelne Bestimmungen dieser Vereinbarung ganz oder teilweise unwirksam oder undurchführbar sind oder werden, oder für den Fall, dass diese Vereinbarung unbeabsichtigte Lücken enthält, wird dadurch die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen dieser Vereinbarung nicht berührt. Anstelle der unwirksamen, undurchführbaren oder fehlenden Bestimmung gilt eine solche wirksame und durchführbare Bestimmung als zwischen den Vertragspartnern vereinbart, wie sie die Vertragspartner unter Berücksichtigung des wirtschaftlichen Zwecks dieser Vereinbarung vereinbart hätten, wenn ihnen beim Abschluss dieser Vereinbarung die Unwirksamkeit, Undurchführbarkeit oder das Fehlen der betreffenden Bestimmung bewusst gewesen wäre. Die Vertragspartner sind verpflichtet, eine solche Bestimmung in gebotener Form, jedoch zumindest schriftlich, zu bestätigen.

§ 13 Rechtswahl und Gerichtsstand

(1) Diese Vereinbarung unterliegt dem Recht der Bundesrepublik Deutschland.

(2) Ausschließlicher Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus oder im Zusammenhang mit dieser Vereinbarung ist das Landgericht Leipzig .

§ 14 Bindungsfrist des Angebots

Wird diese Geheimhaltungsvereinbarung von Rapidobject unterzeichnet an den Auftraggeber gesendet, kommt sie nur zustande, wenn sie innerhalb von 14 Tagen nach Unterzeichnung durch Rapidobject von dem Auftraggeber gegengezeichnet bei Rapidobject eingeht. Andernfalls gilt sie als nicht abgeschlossen.

Ort, Datum

Ort, Datum

Stempel, rechtswirksame Unterschrift

Stempel, rechtswirksame Unterschrift
